

## § 80

### Anbieter

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

**Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie die in § 82 Absatz 2 genannten Versorgungseinrichtungen.**

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

#### A. Allgemeine Erläuterungen zu § 80

1

**Schrifttum:** Siehe Vor § 79.

**Grundinformation zu § 80:** Die Vorschrift enthält die Definition, dass Vertragspartner, die nach § 1 Abs. 2 AltZertG zertifizierte Altersvorsorgeverträge anbieten, sowie Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungsunternehmen als Anbieter anzusehen sind.

#### **Rechtsentwicklung des § 80:**

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 80 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *StÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Es wurde klargestellt, dass auch die in § 82 Abs. 2 genannten betrieblichen Versorgungseinrichtungen Anbieter iSd. XI. Abschnitts sind.

**Bedeutung des § 80:** Diese Festlegung war erforderlich, da der Gesetzgeber das gesamte Altersvorsorgezulageverfahren als sog. Anbieterverfahren ausgestaltet hat. Das heißt, die Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage wird im Wesentlichen unter Einbeziehung der Anbieter durchgeführt. Diese trifft eine Reihe von Mitwirkungspflichten. Da aber viele unterschiedliche Einrichtungen, zB Banken, Fonds, Versicherungsunternehmen, betriebliche Versorgungseinrichtungen, hiervon betroffen sein können, musste ein allgemeiner Begriff gefunden werden, um den Verpflichteten in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen (zB §§ 10a, 22 Nr. 5, 22a und diverse Vorschriften des XI. Abschnitts) zu definieren.

**Persönlicher Geltungsbereich:** Zertifizierte Altersvorsorgeprodukte können dem Grunde nach sowohl von inländischen als auch von ausländischen Anbietern angeboten werden, wobei Anbieter mit einem Sitz außerhalb von Deutschland bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. In der Praxis werden zertifi-

zierte Altersvorsorgeverträge überwiegend von inländischen Anbietern vertrieben.

2

**B. Erläuterungen zu § 80:  
Begriff des Anbieters**

Der Gesetzgeber hat in § 80 zunächst nur die Anbieter von privaten nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen als Anbieter definiert. Dies sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AltZertG folgende Einrichtungen mit Sitz im Inland:

- Lebensversicherungsunternehmen, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem VAG v. 17.12.1992 (BGBl. I 1993, 2) erteilt wurde,
- Kreditinstitute mit Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts iSd. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz,
- Bausparkassen iSd. Gesetzes über die Bausparkassen v. 15.2.1991 (BGBl. I 1991, 454) und
- externe Kapitalverwaltungsgesellschaften iSd. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Kapitalanlagegesetzbuch.

Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute sowie Verwaltungs- und Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AltZertG) können ebenso wie Einrichtungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AltZertG) und in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 AltZertG) unter weiteren Voraussetzungen zu den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen zählen.

Mit dem AVmG wurde jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, für individuell versteuerte Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung die Altersvorsorgezulage in Anspruch zu nehmen (§ 82 Abs. 2).

Um die Durchführung des Zulageverfahrens auch für diese Förderwege sicherzustellen, hat der Gesetzgeber § 80 im Rahmen des StÄndG 2001 entsprechend klargestellt. Damit sollte verhindert werden, dass sich die betrieblichen Versorgungsträger auf den Standpunkt stellen, dass sie von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten in den §§ 89 ff. nicht erfasst sind.